

# Schulforum

## (SchUG § 63a)

ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter in den ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen.

Ein Schulforum ist an Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen (die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden) zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einzurichten.

➤ **Zusammensetzung des Schulforums**

SchulleiterIn, alle KlassenlehrerInnen bzw. Klassenvorstände, alle KlassenelternvertreterInnen

➤ **Vorsitz im Schulforum:** SchulleiterIn

➤ **Ausschuss des Schulforums**

Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird.

**Angehörige des Ausschusses**

Für jede Schulstufe je ein Klassenlehrer/eine Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand und je ein Klassenelternvertreter/eine Klassenelternvertreterin (entsendet durch KlassenlehrerInnen / Klassenvorstände bzw. durch KlassenelternvertreterInnen).

**Ausschussvorsitz:** SchulleiterIn

➤ **Durchführung eines Schulforums**

mindestens einmal pro Jahr

➤ **Einberufung durch den Schulleiter/die Schulleiterin**

bei notwendigen Entscheidungen und Beratungen durch das Schulforum; gleichzeitig mit der Einberufung erfolgt die Übermittlung der Tagesordnung auf Verlangen von mind. einem Drittel der Erziehungsberechtigten bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen.

➤ **Beschließende Stimme**

KlassenlehrerInnen bzw. Klassenvorstände und KlassenelternvertreterInnen (Mitglieder), Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig.

➤ **Keine beschließende Stimme**

SchulleiterIn (außer der Schulleiter/die Schulleiterin ist auch KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand). Erforderlich ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme.

Für einen Beschluss ist eine unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Der Schulleiter/die Schulleiterin entscheidet bei Stimmgleichheit in Entscheidungsfällen.** Bei Stimmgleichheit in Beratungsfällen gilt der Antrag als abgelehnt.

➤ **SCHUG §63a - Beschlüsse in Entscheidungsfällen**

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Klassenforum die Beschlussfassung in den

Folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem **Schulforum** die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. **c, d, g, h, i, l, m, n, o, p, q, r, s** und **v**, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

## 1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Schulveranstaltungenverordnung, BGBl. Nr. 498/1995 in der geltenden Fassung),
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- d) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2 letzter Satz),  
die Festlegung, dass in der 1. Schulstufe und im 1. Semester der 2. Schulstufe an die Stelle der
- f) Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs. 1),
- g) die Durchführung einschließlich der Terminfestlegung von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 bzw. § 18a Abs. 3 oder § 19 Abs. 1a, jeweils iVm § 19 Abs. 1),
- h) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
- i) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
- j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- k) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- l) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- m) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
- n) über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),  
eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule
- o) sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (§ 12 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes),  
(Anm.: lit. p aufgehoben durch Art. 4 Z 60, BGBl. I Nr. 101/2018)  
eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines
- q) Schwerpunktbereichs im Lehrplan der Neuen Mittelschule (§ 21b Abs. 1 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes),
- r) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Neuen Mittelschule (§ 21e des Schulorganisationsgesetzes),
- s) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
- t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,

- u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- v) **Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;**  
die **Beratung** in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Für einen **Beschluss in diesen Entscheidungsfällen** sind die **Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln** der Mitglieder mit beschließender Stimme erforderlich.

➤ **Annahme des Beschlusses:**

Für einen Beschluss ist die **unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich**. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums zu sorgen; hält er/sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er/sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

**Fehlt die Beschlussfähigkeit, hat der Schulleiter/die Schulleiterin das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen** (Das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuss).

➤ **Protokoll**

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

➤ **Verhinderungen**

In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.

September 2019

Karin Medits-Steiner  
0650/2325161  
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

